



2. Dienstrechtsnovelle 2022 unter besonderer Berücksichtigung für Lehrpersonen

Teilzeit zur Betreuung eines Kindes §50b Abs 2 BDG

Die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes kann ab 1. Jänner 2023 bis zur Vollendung des achten Lebensjahres (bisher bis zum Schuleintritt) des Kindes vereinbart werden.

Pflegefreistellung §29 Abs 1 Z1 VBG

Das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts bei nahen Angehörigen beim Anspruch auf Pflegefreistellung fällt ab 1. Jänner 2023. Außerdem besteht ein Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn die erkrankte oder verunglückte Person im gemeinsamen Haushalt mit der oder dem Bediensteten lebt, ohne mit ihr oder ihm in einem nahen Angehörigkeitsverhältnis zu stehen.

Leitungsfunktionen im Schulwesen §284 Abs 94 BDG

Der Zeitpunkt, ab dem für die Bewerbung als Schulleiter*in die Absolvierung des ersten Teils (20 ECTS-Anrechnungspunkte) des Hochschullehrganges „Schulen professionell führen“ vorgeschrieben ist, wird von 1. Jänner 2023 auf 1. Jänner 2024 aufgeschoben. Auf Bewerber*innen, die sich auf eine mit Ende Bewerbungsfrist am 31. Dezember 2023 ausgeschriebene Leitungsfunktion fristgerecht beworben haben, findet die derzeitige Regelung weiterhin Anwendung. Im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen werden nicht die detaillierten Bestellungsverfahren des restlichen Schulwesens durchgeführt, sondern es findet das Ausschreibungsgesetz sinngemäß Anwendung.

Verlängerung der Frist zur Absolvierung der pädagogischen Ausbildung §38 Abs 4 iVm Abs 14 Z2 VBG

Mit 1. September 2023 wird der Zeitraum, innerhalb dessen Lehramtsstudierenden das jeweils erforderliche Studium bzw. die pädagogisch-didaktische Ausbildung berufsbegleitend absolvieren müssen, von fünf auf acht Jahre verlängert.





FSG - BMHS NEWS

Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen BMHS

Entfall der Induktionsphase für Personen mit abgeschlossenem Unterrichtspraktikum §39 Abs 12 VBG

Lehrpersonen, die ein universitäres Lehramtsstudium und das Unterrichtspraktikum erfolgreich abgeschlossen haben, müssen keine Induktionsphase mehr absolvieren.

Vorbildungsausgleich im Lehrer*innenbereich §46 Abs 2a VBG

Für Personen, die einen Lehramtsabschluss nach dem AStG erworben haben und im Entlohnungsschema pd eingereiht sind, wird eine der Systematik des Vorbildungsausgleichs entsprechende Regelung geschaffen. Im Hinblick auf die Anstellung und die Berechnung des Vorbildungsausgleichs erfolgt eine Gleichstellung von Absolvent*innen eines 180 ECTS-Anrechnungspunkte umfassenden Bachelorstudiums und eines darauffolgenden mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassenden Erweiterungsstudiums mit Absolvent*innen eines 240 ECTS-Anrechnungspunkte umfassenden Bachelorstudiums.

Kündigungsmöglichkeit für Lehrer*innen im ersten Dienstjahr §48 VBG

Der Dienstgeber kann ein befristetes Dienstverhältnis im ersten Dienstjahr schriftlich kündigen, wenn die Vertragslehrperson den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt.

Die Vertragslehrperson kann das befristete Dienstverhältnis ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile einen Monat und hat mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden.

Abfertigung §26 Abs 3 Z 4 GehG

Zukünftig hat man auch Anspruch auf Abfertigung „alt“, wenn die Kündigung durch die Dienstnehmer*innen während einer Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes (§ 20 VBG in Verbindung mit § 50b Abs. 1 Z 1 BDG) erfolgt.

Administrator*innen / Bereichsleiter*innen §90e Abs 2 VBG

Die Reduktion der Lehrverpflichtung von Administrator*innen bzw. Bereichsleiter*innen in einem Schulcluster vermindert nicht den Umfang der Tätigkeit in der Administration bzw. der Bereichsleitung, sondern lediglich die Unterrichtstätigkeit. Daher erhalten die genannten Personengruppen rückwirkend ab 1. September 2022 die an ihre administrativen Tätigkeiten anknüpfende Dienstzulage gemäß §59c GehG in voller Höhe.





FSG - BMHS NEWS

Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen BMHS

Reisegebührevorschrift und Nachhaltigkeit §7 RGV

Bisher war die Benützung der 1. Wagenklasse bei Bahnfahrten nur möglich, wenn ein diesbezügliches dienstliches Interesse vorgelegen ist. Um die Benützung von Bahnreisen attraktiver zu machen, ist ab 1. Jänner 2023 die Benützung der 1. Bahnklasse ab einer Reisedauer von drei Stunden möglich. Weiters wird klargestellt, dass bei der Verwendung von Schlafwagen für längere Zugreisen auch Einzelabteile gebucht werden können. Der Beförderungszuschuss wird um 50 % erhöht, wenn die Bediensteten glaubhaft machen, dass für die Reisebewegung Massenbeförderungsmittel benutzt wurden.

Personalvertretung für alle Bedienstete §5 Abs 2 lit. d PVG

Wenn an einer Dienststelle mangels Kandidatur von Bediensteten kein Dienststellenausschuss (DA) gewählt werden kann, hat künftig die Dienststellenversammlung die Möglichkeit, die Zuständigkeiten des DA an den Fachausschuss (FA) bzw. bei Nichtbestehen eines FA an den Zentralausschuss (ZA) zu übertragen.

Personalverzeichnis für Personalvertretungsorgane §9 Abs 3 lit. i PVG

Da ein Großteil der Personalvertreter*innen über einen Zugriff auf das aktuelle Personalverzeichnis verfügt, soll die schriftliche Mitteilung des Personalverzeichnisses an das Personalvertretungsorgan nur in jenen Fällen erfolgen, in denen nicht alle Mitglieder des Ausschusses über einen derartigen Zugriff verfügen. Diese Mitglieder sollen in Zukunft die Information nicht mehr halbjährlich, sondern vierteljährlich erhalten.

Sitzungen von Personalvertretungsorganen §22 Abs 2a PVG

Die Sitzungen können in Präsenz, als Videokonferenz oder als Mischform abgehalten werden. Über die Abhaltungsform entscheidet die Person, die die Sitzungen einzuberufen hat, wobei auf die technischen Möglichkeiten der Mitglieder des Personalvertretungsorgans Bedacht zu nehmen ist.

Umlaufbeschluss in Personalvertretungsorganen §22 Abs 9 PVG

Umlaufbeschlüsse sind für jene Angelegenheiten nicht gestattet, in denen dienstrechtlich gravierende oder sonst nachteilige Konsequenzen für Bedienstete die Folge sein können, wie etwa die Entlassung.





FSG - BMHS NEWS

Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen BMHS

Elektronische Zustellung §275 - §277 BDG

Es wird eine gesetzliche Grundlage für die einheitliche elektronische Zustellung von Bescheiden und anderen Dokumenten an die Bediensteten geschaffen.

Jobrad §20e GehG

Der Dienstgeber kann jenen Bediensteten, die wiederkehrend verhältnismäßig kurze Wegstrecken aus dienstlicher Veranlassung zurückzulegen haben, ein Jobrad zur Verfügung stellen. Der **Weg von der Wohnung zur Dienststelle und wieder zurück gilt allerdings nicht als dienstlich veranlasst**. Auf die Zurverfügungstellung eines Jobrads besteht **kein Rechtsanspruch**.

Von der Erhöhung der Einstiegsgehälter in den meisten Bereichen ist der Lehrer*innenbereich derzeit leider ausgenommen.

Wir fordern auch für diesen Bereich eine angemessene Erhöhung!

Ing. MMag. Pascal Peukert
0676/ 49 66 414
pascal.peukert@my.goed.at

